

29. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bienenbüttel (Landkreis Uelzen)

Artenschutzfachbeitrag

Stand: 01.06.2018

Auftraggeber

Planungsbüro A. Pesel
29482 Küsten

Verfasser

Planungsgemeinschaft Marienau
Neetzetalstraße 13
21368 Dahlem

Tel.: 05851-60 20 17
Fax: 05851-60 20 18
info@pgm-landschaftsplanung.de
www.pgm-landschaftsplanung.de

Bearbeiter:
Dipl.-Biol. Thilo Christophersen

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
1 VERANLASSUNG UND ZIELSETZUNG	4
2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
3 UNTERSUCHUNGSGEBIET	6
4 MATERIAL UND METHODEN	7
4.1 Datenrecherche	7
4.2 Habitatanalyse	7
4.3 Potenzialanalyse	7
4.4 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	7
5 ERGEBNISSE	8
5.1 Habitatanalyse	8
5.2 Potenzialanalyse	10
6 ARTENSCHUTZPRÜFUNG	19
6.1 Von der Planung betroffene Habitatstrukturen	19
6.2 Von der Planung betroffene Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten	19
6.3 Von der Planung betroffene, weitere besonders geschützte Arten	20
6.4 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände	21
7 ZUSAMMENFASSUNG	25
8 QUELLEN	26

1 VERANLASSUNG UND ZIELSETZUNG

In der Gemeinde Bienenbüttel (Landkreis Uelzen) sollen in den Ortsteilen Edendorf und Steddorf neue Wohngebiete geschaffen werden (Abb. 1). Als planungsrechtliche Voraussetzung soll der bestehende Flächennutzungsplan geändert und Bebauungspläne aufgestellt werden.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt in den §§ 44 - 45 die Belange des besonderen Artenschutzes. Die dort genannten Verbotstatbestände definieren Beeinträchtigungen von geschützten Arten und deren Lebensräumen, die nur unter eng gesteckten Rahmenbedingungen zulässig sind.

Ziel des Artenschutzfachbeitrags ist die Ermittlung potenzieller Vorkommen besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten. Auf den Ergebnissen der Potenzialanalyse gründet die nachfolgende artenschutzrechtliche Bewertung.

Neben der Prüfung auf Vorkommen von streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH Richtlinie und europäischen Vogelarten werden auch weitere in der EU- bzw. Bundesartenschutzverordnung aufgeführte, besonders oder streng geschützte Arten betrachtet.

Erforderlichenfalls werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder zum Ausgleich von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen entwickelt und dargestellt.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Bauleitplanung ist nicht vollzugsfähig und damit unwirksam, wenn der Planverwirklichung dauerhafte und nicht ausräumbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Belange des Artenschutzes sind daher bereits auf der Ebene der Planaufstellung zu berücksichtigen. Folgende gesetzliche Regelungen sind maßgeblich:

Für die **Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie** und **europäische Vogelarten** gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

- der Tötung, Verletzung, bzw. Zerstörung oder Beschädigung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien (Nr. 1),
- der erheblichen Störung, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2) und
- der Zerstörung, Beschädigung oder Entnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3).

Für wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen gilt außerdem das Verbot,

- sie aus der Natur zu entnehmen oder sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4)

Das Verbot der Tötung oder Verletzung bezieht sich auf das betroffene Individuum, das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf die jeweils betroffenen Lebensstätten. Demgegenüber ist die lokale Population, auf die sich das Störungsverbot bezieht, gesetzlich nicht eindeutig definiert. Eine Abgrenzung ist in der Praxis nur ausnahmsweise möglich. Bei manchen Artenvorkommen lässt sich die lokale Population gut definieren oder in Form von Dichtezentren räumlich eingrenzen (z.B. Amphibiengewässer, Fledermauswochenstuben oder -winterquartiere, Kranichrastplatz). Bei Arten mit großen Raumansprüchen (z.B. Schwarzstorch, Luchs) sind die betroffenen Individuen als lokale Population zu betrachten, bei flächenhaft vorkommenden Arten (z.B. häufige Singvogelarten) können die Vorkommen innerhalb einer naturräumli-

chen Einheit oder ersatzweise auch innerhalb von Verwaltungsgrenzen als lokale Population definiert werden (LANA 2010).

Ein Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung von Lebensstätten (Nr. 3) und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot der Tötung/Verletzung (Nr. 1) kann bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 (1) BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, unter bestimmten Bedingungen abgewendet werden¹. Hierfür ist zu gewährleisten, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Um dies sicherzustellen, können gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ggf. auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, auch CEF-Maßnahmen genannt (CEF=continuous ecological functionality-measures), festgesetzt werden. Ein „räumlicher Zusammenhang“ ist für Flächen gegeben, die in enger Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und innerhalb der Aktionsradien der betroffenen Arten liegen (LANA 2010).

Bei der Prüfung der Möglichkeit einer Legalausnahme wird im vorliegenden Gutachten das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.7.2011 zur Ortsumgehung Freiberg berücksichtigt. Darin wurde festgestellt, dass die Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG bezüglich der Zulässigkeit unvermeidbarer Tötungen oder Verletzungen von Individuen nicht dem EU-Recht entsprechen. Eine Legalausnahme, wie sie § 44 Abs. 5 BNatSchG für zulässige Eingriffe oder Verfahren nach BauGB darstellt, ist weder in der FFH-Richtlinie noch in der EU-Vogelschutzrichtlinie vorgesehen. Demnach gilt das dem Bundesnaturschutzgesetz übergeordnete EU-Recht unmittelbar.

Für alle übrigen **besonders geschützten Arten**, die ausschließlich in der Bundesartenschutzverordnung oder der EU-Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97) geführt sind, haben die Zugriffsverbote **keine Geltung**, wenn sie bei Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen, im Innenbereich, im Zuge von Planaufstellungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zulässig sind oder bei zulässigen Eingriffen auftreten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)¹. Die Habitatsprüche dieser Arten sind dennoch zu berücksichtigen. Die Arten werden in der Potenzialanalyse benannt. Gegebenenfalls werden Planungsempfehlungen formuliert, die im Gegensatz zu den artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen für die europäischen Vogelarten sowie die Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie im Rahmen der Genehmigung gegen andere Belange abgewogen werden können.

Im Einzelfall ist eine **Ausnahme** von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulässig. Als Voraussetzung hierfür muss allerdings gewährleistet sein, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Auch darf Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie hierzu keine weitergehenden Anforderungen enthalten (§ 45 Abs. 7 BNatSchG).

Die Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung wird in der Regel mit der Durchführung von Maßnahmen nachgewiesen, die so konzipiert sind, dass sie die betroffenen Funktionen vollumfänglich übernehmen. Die beschriebenen Maßnahmen werden als Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen, FCS = *favourable conservation status* = günstiger Erhaltungszustand) bezeichnet.

¹ § 18 Abs. 2 BNatSchG verweist u.a. auf § 34 BauGB. Danach ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auch ohne Bebauungsplan zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

3 UNTERSUCHUNGSGEBIET

Untersucht werden die vier in Abb. 1 dargestellten Teiländerungsbereiche der Flächennutzungsplanänderung.

Bei dem von der geplanten Nutzungsänderung betroffenen östlichen Teil des Teiländerungsbereichs 1 handelt es sich um einen Ackerstandort am südlichen Ortsrand von Edendorf mit einer Größe von 20.200 m².

Teiländerungsbereich 2 ist ein Ackerstandort an der Steddorfer Straße in Neu Steddorf. Seine Größe beträgt 3.625 m².

Teiländerungsbereich 3 befindet sich zwischen den Ortsteilen von Neu Steddorf und Steddorf westlich der Steddorfer Straße. Er hat eine Größe von 100.175 m² und wird nahezu vollständig von einem Acker sowie kleinflächig von einem Wirtschaftsweg eingenommen.

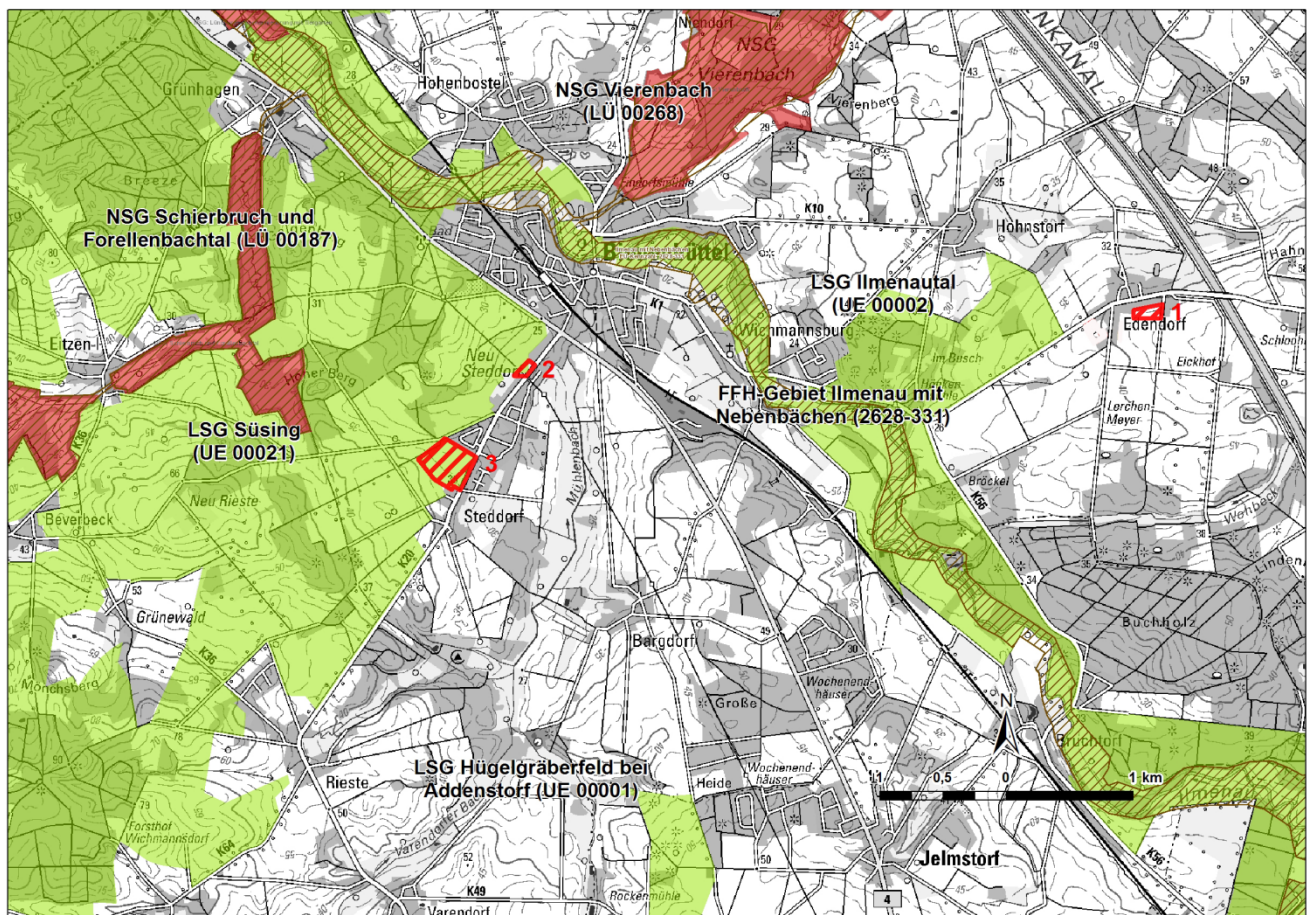


Abb. 1: Teiländerungsbereiche der 29. Flächennutzungsplanänderung (1-3, rot schraffiert)
(Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem, ALKIS®)

4 MATERIAL UND METHODEN

4.1 Datenrecherche

Im Rahmen der Datenrecherche wird ermittelt, für welche Arten ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet aufgrund ihrer allgemeinen Verbreitung und ihrer Lebensraumsansprüche überhaupt möglich ist und für welche Arten es Hinweise auf Vorkommen gibt. Folgende Datengrundlagen bilden die Basis für die Recherche:

- Rote Listen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten Deutschlands und Niedersachsens
- Angaben aus dem Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (THEUNERT 2008)
- Vollzugshinweise zum Schutz von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Niedersachsen (NLWKN online 2018)
- Datenabfragen beim Landkreis Uelzen und beim Tierarternerfassungsprogramm des NLWKN
- allgemeine Literatur zu Ansprüchen und Verbreitung der zu untersuchenden Arten

4.2 Habitatanalyse

Auch nach Auswertung der vorhandenen Daten lässt sich für eine Reihe streng geschützter Arten die Frage nach potenziellen oder tatsächlichen Vorkommen im Untersuchungsgebiet nicht mit ausreichender Genauigkeit beantworten. Daher wurde das Gebiet auf einer Ortsbegehung am 16.01.2018 auf die potenzielle Habitateignung für diese Arten untersucht.

4.3 Potenzialanalyse

Die Potenzialanalyse führt die Ergebnisse der Datenrecherche und der Habitatanalyse zusammen. Im Ergebnis wird festgestellt, welche Arten möglicherweise oder nachweislich im Untersuchungsgebiet vorkommen.

4.4 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Den potenziell vorkommenden Arten werden die Auswirkungen der Planung gegenüber gestellt. Die Prüfung stellt für die jeweils betroffenen Arten fest, ob einer der drei Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zutrifft. Gegebenenfalls werden Vermeidungsmaßnahmen mit einbezogen. Sofern der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorliegt, erfolgt eine Prüfung, ob gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Erforderlichenfalls werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in die Betrachtung mit einbezogen. Können auch diese keinen Erhalt der ökologischen Funktion der Lebensstätten bewirken, schließt sich eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG an. Diese beurteilt, ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweils betroffenen Art durch das Vorhaben verschlechtert.

5 ERGEBNISSE

5.1 Habitatanalyse

Teiländerungsbereich 1/Edendorf

Das Gebiet wird auf seiner gesamten, ca. 2,0 ha großen Fläche von einem Acker mit einem schmalen Randstreifen einer Halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte eingenommen. Die Vegetation setzt sich zusammen aus Arten wie Wolligem Honiggras (*Holcus lanatus*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Vogel-Miere (*Stellaria media*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*), Kletten-Labkraut (*Galium aparine*) und Knäuelgras (*Dactylis glomerata*). Die Fläche eignet sich als Nahrungsgebiet und Brutplatz für Vögel. Für Nahrung suchende Säugetiere (Fledermäuse, bodenbewohnende Kleinsäuger), Reptilien und wirbellose Tiere sowie als Landlebensraum für Amphibien eignet sie sich aufgrund ihrer intensiven Nutzung nur in sehr geringem Maße in den Randbereichen.

Außerhalb des Teiländerungsbereichs grenzt im Westen und Norden die Wohnbebauung Edendorfs an. Während die Gärten im Norden überwiegend strukturarm ausgeprägt sind und der Baumbestand hier von Koniferen dominiert wird, befinden sich westlich des Gebietes ein Obstgarten mit z.T. älteren Apfelbäumen und nordöstlich eine größere Baumgruppe aus alten Stiel-Eichen (*Quercus robur*). Der Baumbestand bietet geeignete Habitatstrukturen für in Höhlen oder Nischen sowie frei brütende Vogelarten. Auch als Sommerquartier für baumbewohnende Fledermausarten und als Wirbellosenlebensraum ist er geeignet. Die Gärten bieten darüber hinaus weiteren Kleinsäufern, Vogelarten sowie Wirbellosen teilweise geeignete Habitatstrukturen. Auch als Landlebensraum für Amphibien sind sie teilweise geeignet. Die Wohnbebauung außerhalb des Geltungsbereichs besteht im Wesentlichen aus älteren Wohnhäusern und deren Nebengebäuden. Sie bietet Fledermäusen und an Gebäuden brütenden Vogelarten grundsätzlich geeignete Habitatstrukturen.

Am Ostrand des Gebiets verläuft der asphaltierte Wirtschaftsweg „Im Mittelfelde“ in südlicher Richtung. Besondere Habitatstrukturen für geschützte Arten bestehen hier nicht. Östlich des Wegs befinden sich eine ältere und eine neue Kartoffelscheune aus Ziegelssteinen bzw. Metallverbundstoffen. Rund um die Gebäude befinden sich Zufahrten bzw. Fahrspuren mit lückiger Ruderalvegetation. Der Bereich bietet Vogelarten der Siedlungen und Kleinsäufern zeitweilig geeignete Nahrungsflächen und weist Nistmöglichkeiten für gebäudebrütende Vögel auf.

Teiländerungsbereich 2/Steddorf-Nord

Der knapp 0,4 ha große Teiländerungsbereich wird von einem Acker eingenommen. Zum Zeitpunkt der Geländeuntersuchung wies dieser an den Rändern einen etwa 6 m breiten, eingesäten Brachestreifen mit einer Blümmischung aus Sonnenblume (*Helianthus annuus*), Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Grüner Kolbenhirse (*Setaria viridis*) u.a. auf. Am Südostrand befindet sich zwischen einem gepflasterten Fahrradweg und der Fahrbahn der Steddorfer Straße ein ca. 3,5 m breiter Streifen mit einer Halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte. Die Vegetation setzte sich hier u.a. zusammen aus Wolligem Honiggras (*Holcus lanatus*), Weißem Klee (*Trifolium repens*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*) und Knäuelgras (*Dactylis glomerata*). Die Flächen eignen sich als Nahrungsgebiet und Brutplatz für Vögel. Für Nahrung suchende Säugetiere (Fledermäuse, bodenbewohnende Kleinsäuger), Reptilien und wirbellose Tiere sowie als Landlebensraum für Amphibien eignen sie sich aufgrund ihrer intensiven Nutzung nur in sehr geringem Maße in den Randbereichen. Die vier auf dem Seitenstreifen stehenden, mittelalten Roteichen (*Quercus rubra*) weisen keine besonderen Strukturen wie Höhlen oder größere Vogelnester auf. Sie bieten frei brütenden Vogelarten und Wirbellosen geeignete Habitatstrukturen und stellen eine Leitlinie für strukturgebunden jagende Fledermausarten dar.

Außerhalb des Teiländerungsbereichs setzt sich der Acker nach Westen und Norden fort, im Osten und Nordosten grenzt er unmittelbar an die Wohnbebauung von Neu-Steddorf. Die Grundstücke bieten Fledermäusen und weiteren Kleinsäufern, an Gebäuden und in Gärten brütenden Vogelarten

sowie Wirbellosen teilweise geeignete Habitatstrukturen. Auch als Landlebensraum für Amphibien sind sie teilweise geeignet.

Die Bebauung im Südwesten wird von einer breiten Strauch-Hecke aus Weißdorn (*Crataegus spec.*), Hasel (*Corylus avellana*) und anderen heimischen Sträuchern vom Acker abgeschirmt. Sie stellt einen wertvollen Lebensraum für Wirbellose, Kleinsäuger und in Hecken brütende und nach Nahrung suchende Vogelarten dar. Auch als Landlebensraum für Amphibien ist sie geeignet.

Teiländerungsbereich 3/Steddorf-Süd

Der ca. 10 ha große Teiländerungsbereich wird nahezu vollständig von einem Acker eingenommen. Im nördlichen Teil wird er vom „Grünwalder Totenweg“, der als unbefestigter Wirtschaftsweg genutzt wird, begrenzt. Die Flächen eignen sich als Nahrungsgebiet und Brutplatz für Vögel. Für Nahrung suchende Säugetiere (Fledermäuse, bodenbewohnende Kleinsäuger), Reptilien und wirbellose Tiere sowie als Landlebensraum für Amphibien eignen sie sich aufgrund ihrer intensiven Nutzung nur in geringem Maße in den Randbereichen.

Am Südostrand des Teiländerungsbereichs verläuft entlang der Steddorfer Straße eine Baumreihe aus Stiel-Eichen (*Quercus robur*) und Apfelbäumen (*Malus domestica*) (Abb. 2). Letztere weisen teils große Höhlen auf. Sie bieten in Höhlen sowie frei brütenden Vogelarten geeignete Habitatstrukturen. Auch als Sommerquartier baumbewohnender Fledermausarten sowie für Wirbellose bieten sie geeignete Bedingungen. Daneben erfüllt die Baumreihe eine Funktion als Leitlinie für strukturgebunden jagende Fledermausarten. Die Bäume stehen auf einem ca. 3,5 m breiten Streifen mit einer Halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte. Die Vegetation setzte sich hier u.a. zusammen aus Wolligem Honiggras (*Holcus lanatus*), Weißem Klee (*Trifolium repens*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Brombeere (*Rubus fruticosus*) und Großer Brennnessel (*Urtica dioica*). Für Nahrung suchende Säugetiere (Kleinsäuger), Reptilien und wirbellose Tiere sowie als Landlebensraum für Amphibien eignet sich der Bereich aufgrund seiner geringen Größe und der Störungen durch die angrenzenden Verkehrsflächen nur in geringem Maße.

Außerhalb des Teiländerungsbereichs setzt sich die Ackerlandschaft nach Westen und Norden fort; sie ist hier jedoch durch Gehölze stärker gegliedert.

Im Nordosten grenzt der Teiländerungsbereich an die Wohnbebauung von Neu-Steddorf. Diese ist durch Sträucher vom Acker abgeschirmt. Auch südwestlich des Geltungsbereichs schließen sich entlang der Steddorfer Straße Ziergärten der Wohngrundstücke mit Scherrasenflächen, Koniferen u.a. an. Sie sind jedoch weniger eingegrünt. Die Grundstücke bieten Fledermäusen und weiteren Kleinsäugetieren, an Gebäuden und in Gärten brütenden Vogelarten sowie Wirbellosen teilweise geeignete Habitatstrukturen. Auch als Landlebensraum für Amphibien sind sie teilweise geeignet.

Auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindet sich ein Neubaugebiet mit modernen Einfamilienhäusern auf kleinen Grundstücken, die bislang weder eingegrünt noch gärtnerisch gestaltet sind. Besondere Habitatstrukturen für geschützte Arten bestehen hier nicht.



Abb. 2: Altbaumbestand an der Steddorfer Straße am Rand von Teiländerungsbereich 3/Steddorf-Süd [links: Foto 16.01.2018; rechts: Kartenabbildung mit Position der Höhlenbäume (⊙)]

5.2 Potenzialanalyse

5.2.1 Säugetiere

Für die Artengruppe liegen für Niedersachsen Verbreitungsangaben (THEUNERT 2008) und eine Rote Liste (HECKENROTH 1993) vor. Verbreitungsangaben stammen darüber hinaus aus dem Fledermausinfosystem „batmap“ (NABU online 2018).

Von den in Niedersachsen aktuell vorkommenden landlebenden Säugetierarten sind 26 Arten, darunter 19 Fledermausarten, im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt.

Vorkommen der streng geschützten Arten **Feldhamster** (*Cricetus cricetus*), **Luchs** (*Lynx lynx*) und **Wildkatze** (*Felis silvestris*) ausgeschlossen, da die Arten nördlich des Mittellandkanals nicht verbreitet sind.

Vorkommen von **Biber** (*Castor fiber*), **Wolf** (*Canis lupus*) und **Fischotter** (*Lutra lutra*) im Untersuchungsgebiet können aufgrund der fehlenden Habitateignung für diese Arten ausgeschlossen werden.

Von der osteuropäisch verbreiteten **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*) gibt es für Niedersachsen Nachweise aus dem Bergland, aber auch aus der Lüneburger Heide bzw. der Göhrde. Die Art kommt in Wäldern aller Art vor, bisweilen auch in Knicks, Gebüsch und Brachen, soweit diese in der Nähe größerer Wälder liegen. Solche Strukturen kommen in den Teiländerungsbereichen jedoch nicht vor.

Die Teiländerungsbereiche weisen für eine Reihe von Fledermausarten geeignete Habitatstrukturen auf (Tabelle 1). Der Altbaumbestand an der Steddorfer Straße am Rand von Teiländerungsbereich 3/Steddorf-Süd bietet geeignete Strukturen für kleine Wochenstuben, Balz- oder Sommerquartiere sowie Tagesverstecke oder ein Winterquartier. Für dieses sowie für die anderen Teiländerungsbereiche ist von einer Nutzung zur Jagd und als Flugstraße, vor allem entlang der Flurstücks- bzw. Nutzungsgrenzen, auszugehen.

Die **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*) ist in ganz Niedersachsen verbreitet und bewohnt bevorzugt den Siedlungsraum. Sowohl Wochenstuben als auch einzeln lebende Männchen finden sich in Spalten und Hohlräumen in und an Gebäuden. Die Art kommt aber manchmal auch in Waldgebieten vor und ist auch in Baumhöhlen zu finden. Sie wechselt im Jahresverlauf häufig ihre

Quartiere innerhalb eines Quartiersverbunds. Die Jagdgebiete der Breitflügelfledermaus liegen überwiegend in offener oder halboffener Landschaft. Flugbewegungen erfolgen oft regelmäßig geradlinig entlang festgelegter Strecken (Flugstraßen) über der Vegetation oder im freien Luftraum.

Im Altbaumbestand an der Steddorfer Straße am Rand von Teiländerungsbereich 3/Steddorf-Süd können sich Männchenquartiere sowie Tagesverstecke im Sommer befinden. Eine Nutzung der Teiländerungsbereiche als Jagdgebiet und Flugstraße ist wahrscheinlich.

Die **Brandtfledermaus** (*Myotis brandtii*) bevorzugt Feuchtwaldhabitate, wo sie gern in Gewässernähe jagt. Als Sommerquartiere nutzt sie Baumhöhlen oder Gebäude. Im Winter findet man Brandtfledermäuse in unterirdischen Quartieren.

Tagesverstecke im Altbaumbestand an der Steddorfer Straße am Rand von Teiländerungsbereich 3/Steddorf-Süd sind nicht auszuschließen. Auch eine Nutzung der Teiländerungsbereiche als Jagdgebiet und Flugstraße ist möglich.

Tabelle 1: Potenzielle Vorkommen von Fledermausarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste*		Potenzial**	
		Nds.	D	Tagesverstecke, Quartiere	Jagdgebiet, Flugstraße
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	2	-	-
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilsonii</i>	2	G	-	-
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	T, S	J, F
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>	N	1	-	-
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	-	-
Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	T	J, F
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	II	D	-	-
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	-	S	F
Gr. Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	V	-	-
Kl. Bartfledermaus	<i>M. mystacinus</i>	2	V	T	J
Fransenfledermaus	<i>M. nattereri</i>	2	-	T	J, F
Gr. Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	2	D	Wo, T, S	J
Kl. Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	1	V	Wo, T, S	J
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	-	T, S, B	J, F
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	-	T	J, F
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	N	-	T	J, F
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	2	V	Wo, T, S	J, F
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	-	-
Zweifarbtfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	1	D	-	-

* Rote Liste-Status: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste der Roten Liste, N = Status noch unbekannt, II Gefährdeter Gast/Überwinterer, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend

** W = Winterquartier, S = Sommerquartier, T = Tagesversteck, B = Balz-/Paarungsquartier, Wo = Wochenstube; J = Jagdgebiet, F = Flugstraße

Die **Kleine Bartfledermaus** (*Myotis mystacinus*) bevorzugt als Lebensraum halboffene Kulturlandschaften. Als Sommerquartiere nutzt sie vorwiegend Spalten und Nischen an Gebäuden. Im Winter werden Keller als Quartier genutzt.

Im Untersuchungsgebiet sind Tagesverstecke in Baumhöhlen an der Steddorfer Straße am Rand von Teiländerungsbereich 3/Steddorf-Süd sowie eine Nutzung als Flugstraße und Jagdgebiet durch die Art möglich.

Die **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*) ist in Niedersachsen weit verbreitet. Bei der Jagd ist sie eng an Wasserflächen gebunden, die im Tiefflug überflogen werden. Sommerquartiere werden oft in Gewässernähe in Baumhöhlen, Winterquartiere in Höhlen und Kellern bezogen. Die Männchen übersommern auch zeitweise in Höhlen und Kellern. Die Art legt bei ihren saisonalen Wanderungen meist kürzere Entfernungen unter 150 km zurück.

Sommerquartiere sind an in den Baumhöhlen der Steddorfer Straße am Rand von Teiländerungsbereich 3/Steddorf-Süd nicht auszuschließen. Weiterhin ist eine Nutzung des Gebietes als Flugstraße möglich.

Die **Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*) besiedelt Spalten an Gebäuden, Fledermauskästen und Baumhöhlen. Neben Wäldern werden auch landwirtschaftliche Bereiche mit Viehhaltung genutzt. Im Winter wird die Art überwiegend in Höhlen, Kellern und Stollen gefunden. Die Jagd findet meist in geringer Höhe nah an der Vegetation, bisweilen auch in Viehställen statt. Die Art gilt als ortstreu.

Im Untersuchungsgebiet sind Vorkommen von sommerlichen Tagesverstecken im Altbaumbestand an der Steddorfer Straße am Rand von Teiländerungsbereich 3/Steddorf-Süd nicht auszuschließen. Auch eine Nutzung der Teiländerungsbereiche als Jagdgebiet und Flugstraße ist möglich.

Der **Große Abendsegler** (*Nyctalus noctula*) bewohnt Wälder, waldartige Parks und baumreiche Siedlungsgebiete. Dort bezieht er besonders in Gewässernähe Baumhöhlen oder Fledermauskästen. Als Winterquartier werden neben Gebäuden auch Baumhöhlen aufgesucht. Zur Zugzeit ist die Art bisweilen in großer Anzahl zu beobachten. Dann werden Zwischenquartiere besetzt, die auch an höheren Gebäuden liegen. Die Art besitzt große Aktionsräume, so sind die Jagdgebiete oft 10 km und weiter von den Quartieren entfernt. Flug- und Jagdbewegungen erfolgen in der Regel im freien Luftraum und meist in größerer Höhe.

Eine kleine Wochenstube, Tagesverstecke und Sommerquartiere im Altbaumbestand an der Steddorfer Straße am Rand von Teiländerungsbereich 3/Steddorf-Süd sind nicht auszuschließen. Eine Nutzung der Teiländerungsbereiche als Jagdgebiet ist wahrscheinlich.

Der **Kleine Abendsegler** (*Nyctalus leisleri*) bewohnt meist Baumhöhlen und nur selten Gebäude. Auch den Winter verbringt die Art in Baumhöhlen, jedoch meist in südlicheren Regionen. Im östlichen Niedersachsen ist sie verbreitet. Sie nutzt zur Jagd den freien Luftraum und vollzieht großräumige saisonale Wanderungen.

Eine kleine Wochenstube, Tagesverstecke und Sommerquartiere im Altbaumbestand an der Steddorfer Straße am Rand von Teiländerungsbereich 3/Steddorf-Süd sind nicht auszuschließen. Auch eine Nutzung der Teiländerungsbereiche als Jagdgebiet ist möglich.

Die **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*) tritt in Niedersachsen landesweit zerstreut auf. Die nordosteuropäischen Populationen suchen Norddeutschland jährlich zur Migrationszeit im Herbst in großer Zahl auf. Auch Wochenstuben sind regelmäßig anzutreffen. Als baumbewohnende Art wird die Rauhautfledermaus vorwiegend in Wäldern angetroffen, nutzt aber auch Parklandschaften und Gewässer als Jagdhabitat. Zur Migrationszeit bezieht sie meist stationäre Balzquartiere, die in Baumhöhlen oder an Gebäuden liegen können. Nischen, z.B. in Gebäuden, an Holzverschalungen oder in aufgeschichteten Holzstapeln können teilweise zur Überdauerung der kalten Jahreszeit genutzt werden.

Im Untersuchungsgebiet sind Balzquartiere im Spätsommer und Tagesverstecke übersommernder Individuen im Altbaumbestand an der Steddorfer Straße am Rand von Teiländerungsbereich 3/

Steddorf-Süd möglich. Eine Nutzung der Teiländerungsbereiche zur Jagd und als Flugstraße ist wahrscheinlich.

Die **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) ist weit verbreitet. Sie kommt in nahezu allen Landschaften vor, bevorzugt aber siedlungsnahe Bereiche mit halboffenem Gelände. Als Quartier dienen Gebäudenischen aller Art, Dachböden und selten auch Baumhöhlen. Sie jagt meist strukturnah, z.B. an Gehölzen, Gewässern oder Straßenlaternen. Es sind aber auch Flugbewegungen in größerer Höhe dokumentiert. Im Spätsommer/Herbst findet die Flugbalz der Männchen in abgegrenzten Balzrevieren statt.

Vorkommen von Tagesverstecken sind im Altbaumbestand an der Steddorfer Straße am Rand von Teiländerungsbereich 3/Steddorf-Süd möglich. Eine Nutzung als Jagdgebiet und Flugstraße ist für alle Teiländerungsbereiche zu erwarten.

Die in der Roten Liste Niedersachsens nicht bewertete **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*) besiedelt ähnlich wie die Zwergfledermaus Gebäudenischen. Anscheinend tritt sie aber häufiger als diese auch in Baumspalten auf, wo sie teilweise auch überwintert. Sie bevorzugt als Jagdgebiet gehölzreiche Landschaften in Siedlungs- und Gewässernähe. Das Jagdverhalten deckt sich offenbar weitgehend mit dem der Zwergfledermaus.

Tagesverstecke sind im Altbaumbestand an der Steddorfer Straße am Rand von Teiländerungsbereich 3/Steddorf-Süd nicht auszuschließen. Eine Nutzung der Teiländerungsbereiche zur Jagd und als Flugstraße ist möglich.

Das **Braune Langohr** (*Plecotus auritus*) kommt in Waldgebieten, Parks, Gärten und Gebüschlandschaften vor. Dabei werden meist siedlungsferne, ungestörte Bereiche bevorzugt, da die Art empfindlich gegenüber Lärm- und Lichtemissionen ist. Als Winterquartiere werden feuchte Keller, Tunnel, Stollen und z.T. auch Gebäude, seltener Baumhöhlen genutzt. Im Sommer werden Baumhöhlen und Fledermauskästen oder auch großräumige Dachböden bewohnt. Die Art ist in Niedersachsen weit verbreitet.

Eine kleine Wochenstube, Tagesverstecke und Sommerquartiere sind im Altbaumbestand an der Steddorfer Straße am Rand von Teiländerungsbereich 3/Steddorf-Süd nicht auszuschließen. Auch eine Nutzung der Teiländerungsbereiche als Jagdgebiet und Flugstraße ist möglich.

Vorkommen folgender Arten sind aufgrund ihrer Verbreitung oder fehlender geeigneter Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet **nicht** zu erwarten:

Die **Mopsfledermaus** (*Barbastella barbastellus*) ist in Niedersachsen sehr selten. Sie besiedelt strukturreiche Wälder. Vorkommen sind aus dem näheren Umfeld des Untersuchungsgebietes nicht bekannt.

Vorkommen der **Nordfledermaus** (*Eptesicus nilsonii*) beschränken sich in Niedersachsen weitgehend auf den Harz. Die Art bewohnt Fichtenwälder, die mit Laubwald durchsetzt sind.

Von der seit 2005 als eigene Art geführten **Nymphenfledermaus** (*Myotis alcathoe*) gibt es nur wenige Funde in Niedersachsen. Die Art scheint, soweit bekannt, dicht mit Laubbäumen bewachsene Bachläufe und forstwirtschaftlich wenig beeinflusste Hartholzauen als Lebensraum zu bevorzugen. Vorkommen in Niedersachsen beschränken sich bislang weitgehend auf den Harz.

Die **Bechsteinfledermaus** (*Myotis bechsteinii*) kommt sehr selten in Niedersachsen vor. Sie besiedelt strukturreiche Wälder und zum Teil auch Streuobstwiesen. Die Sommerquartiere dieser heimlichen Art befinden sich in Baumhöhlen, Fledermauskästen und manchmal auch an Gebäuden. Die Winterquartiere liegen meist in Höhlen. Vorkommen sind aus dem Umfeld des Untersuchungsgebietes nicht bekannt.

Die **Teichfledermaus** (*Myotis dasycneme*) kommt in Niedersachsen regional auch im Tiefland vor. Sie jagt an größeren Gewässern, z.B. an der Mittelbe. Aus der Umgebung des Untersuchungsgebietes sind keine Vorkommen der Art bekannt.

Das **Große Mausohr** (*Myotis myotis*) kommt in Nordostniedersachsen zerstreut vor. Es besiedelt halboffene, wärmebegünstigte Landschaften und bewohnt im Sommer große Dachstühle. Männchen sind auch in Baumhöhlen und Fledermauskästen zu finden. Zur Überwinterung werden Stollen und Keller aufgesucht. Die Jagd erfolgt meist im tiefen Suchflug in Wäldern mit armer Bodenvegetation.

Das **Graue Langohr** (*Plecotus austriacus*) kommt in Niedersachsen vor allem im Süden und Osten vor. Die Art besiedelt Dachstühle innerhalb von Siedlungsräumen. Im Winter ist sie in Kellern, Höhlen und Stollen zu finden. Die Jagd findet nahe an der Vegetation in strukturreichen Siedlungsgebieten statt. Die Art ist sehr ortstreu und vollzieht nur sehr kleinräumige Wanderungen. Vorkommen sind aus dem näheren Umfeld des Untersuchungsgebietes nicht bekannt.

Die **Zweifarbfladermaus** (*Vespertilio murinus*) kommt verbreitet im Harz und zerstreut im sonstigen Bergland sowie im östlichen Tiefland vor. Als Quartier dienen Felsspalten sowie Spalten und Zwischendächer an Gebäuden. Quartiere in Baumhöhlen und Fledermauskästen sind selten. Im Spätherbst wird die Art bei der Balz oft an Hochhäusern in Städten angetroffen. Die Jagdgebiete liegen im freien Luftraum (10-40 m Höhe), oft in Gewässernähe oder über Offenland, selten über Wald. Vorkommen sind aus der näheren Umgebung des Untersuchungsgebiets nicht bekannt.

Aus der Kategorie der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, geschützten Säugetierarten sind Vorkommen aus den Gruppen Spitzmäuse und Altweltmäuse (Murinae) sowie von Braunbrustigel und Eichhörnchen möglich.

5.2.2 Vögel

Für die **Brutvögel** Niedersachsens liegen eine Rote Liste von KRÜGER & NIPKOW (2015) sowie der Brutvogelatlas des NLWKN vor (KRÜGER et al. 2014).

Für das Untersuchungsgebiet ist von einer Brutvogelgemeinschaft auszugehen, die sich aus anpassungsfähigen und störungstoleranten Arten der Ackerlandschaften und dörflicher Siedlungsränder zusammensetzt. In Tabelle 2 werden die potenziellen Brutvogelarten des Gebietes aufgeführt.

Ein Großteil der potenziell vorkommenden Arten zählt zu der Gilde der **Freibrüter**, namentlich die in Niedersachsen verbreiteten Arten Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Mönchsgrasmücke, Misteldrossel, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel und Stieglitz. Außerdem sind Vorkommen der auf den Roten Listen geführten Arten **Kernbeißer**, **Kuckuck**, und **Pirol** möglich.

Aus der Gilde der **Bodenbrüter** sind in störungsarmen Bereichen des Untersuchungsgebiets Brutvorkommen der in Niedersachsen verbreiteten Arten Goldammer, Jagdfasan, Rotkehlchen, Wiesen-schafstelze und Zilpzalp möglich. Daneben können auch als Arten der Roten Listen die **Feldlerche** und **Heidelerche** sowie das **Rebhuhn** und die **Wachtel** vorkommen.

Aus der Gilde der **Höhlen- und Nischenbrüter** sind im Gebiet Vorkommen der allgemein verbreiteten und störungstoleranten Arten Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Grünspecht, Kleiber und Kohlmeise möglich. Hinzu kommen mit **Feldsperling**, **Gartenrotschwanz**, **Grauschnäpper**, **Star** und **Trauerschnäpper** fünf Arten der Roten Listen.

Greifvögel und **Eulen** sind aufgrund fehlender Brutplätze nicht zu erwarten.

Tabelle 2: Potenzielle und tatsächlich festgestellte Brutvögel des Plangeltungsbereichs

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Teiländerungs- bereich				Rote Liste*	
		1	2	3	4	Nds.	D
Amsel	<i>Turdus merula</i>		X			-	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		X			-	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		X	x	x	-	-
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>		X	x	x	-	-
Eichelhäher	<i>Glandarius garrulus</i>		X			-	-
Elster	<i>Pica pica</i>		X			-	-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	X	X	X	X	3	3
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>		X		x	V	V
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>		X			-	-
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>		X			V	V
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		X			-	-
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>		X			3	V
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>		X			-	-
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>		X			V	V
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>		X			-	-
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>		X			V	-
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>		X			-	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		X			-	-
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>		X			3	V
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>		X			-	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		X			-	-
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>		X			3	V
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>		X			-	-
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>		X			2	2
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		X			-	-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		X			-	-
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		X			-	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		X			3	3
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		X			-	-
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>		X			3	3
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	X	X	X	X	V	V
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	X	X	X	X	-	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		x			-	-

fett: Arten, die auf den Roten Listen Niedersachsens/Deutschlands geführt sind (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015)

*Rote Liste: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste der Roten Liste

Als **Gastvogelhabitat** besitzt das Untersuchungsgebiet keine besondere Bedeutung. Die Ackerflächen und die Gehölze dienen aber sicher zeitweise als Nahrungshabitat für die Brutvögel der angrenzenden Siedlungs- und Offenlandbereiche.

5.2.3 Amphibien

Für die Artengruppe liegen auf Bundeslandebene Verbreitungsangaben (THEUNERT 2008) und eine Rote Liste (PODLUCKY & FISCHER 2013) vor.

Alle heimischen Amphibienarten fallen unter den besonderen Artenschutz. 13 Arten dieser Gruppe sind zudem nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt. Von diesen kommen elf in Niedersachsen autochthon vor.

Mangels Laichgewässern sind reproduzierende Vorkommen auszuschließen. Für einige Arten ist das Untersuchungsgebiet jedoch als Landlebensraum geeignet.

Folgende weiteren Amphibienarten sind zwar im nordöstlichen Niedersachsen verbreitet. Vorkommen im Gebiet sind jedoch nicht zu erwarten, da die vorhandenen Strukturen ihren Habitatsprüchen nicht entsprechen:

- **Kammolch** (*Triturus cristatus*)
- **Springfrosch** (*Rana dalmatina*)
- **Moorfrosch** (*Rana arvalis*)
- **Kreuzkröte** (*Bufo calamita*)
- **Knoblauchkröte** (*Pelobates fuscus*)
- **Kleiner Wasserfrosch** (*Pelophylax lessonae*)
- **Laubfrosch** (*Hyla arborea*)
- **Rotbauchunke** (*Bombina bombina*)

Vorkommen folgender Arten sind aus der weiteren Umgebung nicht bekannt. Sie sind daher im Untersuchungsgebiet ebenfalls nicht zu erwarten:

- **Gelbbauchunke** (*Bombina variegata*)
- **Wechselkröte** (*Bufo viridis*)
- **Geburtshelferkröte** (*Alytes obstetricans*)

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, geschützten Arten sind Vorkommen von Teichmolch, Bergmolch, Grasfrosch, Teichfrosch und Erdkröte möglich. Als Landlebensraum sind die Ruderal- und Gehölzstrukturen der Teiländerungsbereiche für diese Arten geeignet.

5.2.4 Reptilien

Für die Artengruppe liegen auf Bundeslandebene Verbreitungsangaben (THEUNERT 2008) und eine Rote Liste (PODLUCKY & FISCHER 2013) vor. Alle heimischen Reptilienarten fallen unter den besonderen Schutz der Bundesartenschutzverordnung. Von den acht streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind die **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) und die **Schlingnatter** (*Coronella austriaca*) in Niedersachsen heimisch.

Beide Arten bevorzugen thermisch begünstigte Trockenstandorte. Geeignete Habitatstrukturen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, geschützten Arten sind Vorkommen von Blindschleiche und Waldeidechse am Rand der Teiländerungsbereiche nicht auszuschließen.

5.2.5 Fische und Rundmäuler

Drei Fischarten ohne aktuelle Verbreitung in Niedersachsen sind nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt. Vom **Europäischen Stör** (*Acipenser sturio*) werden allerdings im Rahmen von Besatzversuchen regelmäßig Tiere in der Elbe ausgesetzt. Aus der Artengruppe sind mangels geeigneter Gewässerlebensräume keine Vertreter im Gebiet zu erwarten.

Aus der Kategorie der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, geschützten Arten sind ebenfalls keine Vertreter der Artengruppe im Gebiet zu erwarten.

5.2.6 Libellen

Für Libellen liegen für Niedersachsen eine Rote Liste (ALTMÜLLER & CLAUSNITZER 2010) und Verbreitungsdaten (THEUNERT 2008) vor.

Unter den Schutz von Anhang IV der FFH-Richtlinie fallen acht Libellenarten, von denen aktuell sieben in Niedersachsen vorkommen:

- | | |
|-----------------------------------|------------------------------------|
| ▪ Große Moosjungfer | (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>) |
| ▪ Östliche Moosjungfer | (<i>Leucorrhinia albifrons</i>) |
| ▪ Zierliche Moosjungfer | (<i>Leucorrhinia caudalis</i>) |
| ▪ Grüne Mosaikjungfer | (<i>Aeshna viridis</i>) |
| ▪ Asiatische Keiljungfer | (<i>Gomphus flavipes</i>) |
| ▪ Grüne Flussjungfer | (<i>Ophiogomphus cecilia</i>) |
| ▪ Sibirische Winterlibelle | (<i>Sympecma paedisca</i>) |

Alle diese Arten stellen gehobene Ansprüche an die Struktur und Habitatausstattung ihrer Lebensräume, die das Untersuchungsgebiet nicht erfüllt. Vorkommen dieser Arten sind daher nicht zu erwarten.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders oder streng geschützten Arten sind Vorkommen mangels geeigneter Gewässer ebenfalls nicht zu erwarten.

5.2.7 Käfer

Für die Gruppe der Laufkäfer liegt eine Rote Liste Niedersachsens von ASSMANN et al. (2002) vor. Die Potenzialanalyse basiert weiterhin auf Angaben von THEUNERT (2008) und GÜRLICH et al. (1995). Weitere Angaben zu Verbreitung und Habitatpräferenzen der Arten stammen aus KLAUSNITZER et al. (2016), ZAHRADNIK (1985), WACHMANN et al. (1995) und MÜLLER-MOTZFELD (2004).

Anhang IV der FFH-Richtlinie enthält neun Vertreter dieser Artengruppe, von denen zwei aktuell in Niedersachsen vorkommen.

Der zu den Blatthornkäfern zählende **Eremit** (*Osmoderma eremita*) bewohnt alte Laubbäume, vor allem Eichen, Buchen, Linden, Weiden und Obstbäume, sofern diese besonnte Bereiche mit Höhlen und darin liegenden Mulmkörpern aufweisen. Die Art ist in Niedersachsen sehr selten, Funde sind vor allem aus dem Bergland und dem Nordosten des östlichen Tieflandes bekannt. In den Straßenbäumen an der Steddorfer Straße am Rand von Teiländerungsbereich 3/Steddorf-Süd wurden Höhlen mit Mulmkörpern gefunden (Abb. 2). Vorkommen an dieser Stelle sind daher nicht auszuschließen.

Vom **Großen Heldbock** (*Cerambyx cerdo*) sind Vorkommen in Niedersachsen nur aus dem Wendland und bei Hannover bekannt. Im Untersuchungsgebiet ist die Art nicht zu erwarten.

Die ebenfalls im Anhang IV der Richtlinie geführten Arten **Breitrand** (*Dytiscus latissimus*) und **Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer** (*Graphoderus bilineatus*) aus der Familie der Schwimmkäfer (Dytiscidae) wurden in Niedersachsen seit mehreren Jahrzehnten nicht mehr nachgewiesen. Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind daher auszuschließen.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, geschützten Arten sind Vorkommen von Vertretern aus den Familien der Bock-, Pracht- und Laufkäfer in den Ruderal-, und Gehölzstrukturen der Teiländerungsbereiche möglich.

5.2.8 Schmetterlinge

Für Schmetterlinge liegen für Niedersachsen Verbreitungsangaben (THEUNERT 2008) und eine Rote Liste (LOBENSTEIN 2004) vor.

Der Anhang IV der FFH-Richtlinie umfasst 17 in Deutschland heimische Schmetterlingsarten. Für vier dieser Arten sind aktuelle Vorkommen im Bundesland bekannt. Der **Nachtkerzenschwärmer** (*Proserpinus proserpina*) besiedelt feuchte Stauden- und Pionierfluren und benötigt Futterpflanzen aus der Familie der Nachtkerzengewächse, wobei Weidenröschen (*Epilobium* sp.) bevorzugt werden. Bisweilen kommen Einflüge aus südlicheren Gebieten vor, dauerhafte Populationen der Art sind aus Niedersachsen aber nicht bekannt. Geeignete Habitate oder Futterpflanzen kommen im Untersuchungsgebiet zudem nicht vor. Vom **Großen Feuerfalter** (*Lycaena dispar*), dem **Schwarzfleckigen Ameisenbläuling** (*Macaulinea arion*) und dem **Dunklen Wiesenknopfläuling** (*Macaulinea nausithotus*) sind keine Vorkommen aus der Umgebung des Untersuchungsgebietes bekannt, so dass sie auch für das Untersuchungsgebiet auszuschließen sind.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders oder streng geschützten Arten sind sporadische Vorkommen, etwa des Kleinen Feuerfalters (*Lycaena phlaeas*) oder des Gemeinen Bläulings (*Polyommatus icarus*), in den Ruderalstrukturen der Teiländerungsbereiche möglich.

5.2.9 Mollusken

Für Mollusken liegen Verbreitungsdaten bei THEUNERT (2008) vor.

Von den drei in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten kommen zwei in Niedersachsen vor. Die **Gemeine Flussmuschel** (*Unio crassus*) und die **Zierliche Tellerschnecke** (*Anisus vorticulus*) sind in ihrer Verbreitung an Gewässer gebunden. Das Untersuchungsgebiet weist keine Gewässer auf, so dass Vorkommen nicht zu erwarten sind.

Aus der Kategorie der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders oder streng geschützten Arten sind Vorkommen der Gewöhnlich Weinbergschnecke (*Helix pomatia*) im Gebiet möglich.

5.2.10 Pflanzen

Für Farn- und Blütenpflanzen sowie für Moose liegen Rote Listen (KOPERSKI 2011, GARVE 2004) und Verbreitungsdaten (THEUNERT 2008) vor.

Von den in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Gefäßpflanzenarten kommen sechs aktuell noch in Niedersachsen vor. Der **Schierlings-Wasserfenchel** (*Oenanthe conioides*) ist eine endemische Art an der Tide-Elbe. **Kriechender Scheiberich** (*Apium repens*) und **Schwimmendes**

Froschkraut (*Luronium natans*) sind Pionierarten auf zeitweise überschwemmten Schlammböden. Der **Frauenschuh** (*Cypripedium calceolus*) kommt nur noch zerstreut und vor allem im Bergland vor. Der **Prächtige Dünnfarn** (*Trichomanes speciosum*) kommt nur noch im Leinebergland vor. Das **Vorblattlose Leinkraut** (*Thesium ebracteatum*) ist nur noch bei Buchholz nachgewiesen. Für das Untersuchungsgebiet sind Vorkommen dieser Arten daher nicht zu erwarten.

Aus der Kategorie der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders oder streng geschützten Arten sind ebenfalls keine autochthonen Vorkommen zu erwarten.

5.2.11 Weitere Artengruppen

Folgende Artengruppen beinhalten lediglich besonders oder streng geschützte Arten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt sind und damit nicht dem europarechtlich strengen Schutz unterliegen:

- Heuschrecken
- Netzflügler
- Spinnen
- Krebse
- Nesseltiere, Schwämme und Stachelhäuter
- Hautflügler

Aus der Artengruppe der Hautflügler sind Vorkommen von Bienen- und Hummelarten (Apidae) sowie der Hornisse (*Vespa crabro*) und Waldameisen (*Formica spec.*) möglich.

Vorkommen von Vertretern der übrigen Artengruppen sind im Gebiet nicht zu erwarten. Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG haben für diese Arten keine Geltung (Kap. 2). Dies gilt auch für in diesem Gutachten nicht näher behandelte Arten aus den Gruppen der Pilze und Flechten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt sind.

6 ARTENSCHUTZPRÜFUNG

6.1 Von der Planung betroffene Habitatstrukturen

Die Planungsrealisierung bewirkt den Verlust von Ackerflächen und Halbruderalen Gras- und Staudenfluren in den Teiländerungsbereichen. Weiterhin sind für die Zufahrt zum Teiländerungsbereich 3/Steddorf-Süd Baumfällungen an der Steddorfer Straße vorgesehen.

6.2 Von der Planung betroffene Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten

Von den in Kapitel 5.2 aufgeführten, potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten, sind nur diejenigen von der Realisierung der Planung betroffen, die die für die Überbauung vorgesehenen Bereiche nutzen (Tabelle 3).

Tabelle 3: Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten

Artengruppe	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Vögel	Auf den Roten Listen Niedersachsens und Deutschlands geführte Arten (mit Vorwarnliste)	
	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>
	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>
	Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>
	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>
	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>
	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>
	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>
	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>
	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>
	11 weitere verbreitete und ungefährdete Arten	
Säugetiere	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>
	Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>
	Wasserschneckenfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>
	Kl. Bartfledermaus	<i>M. mystacinus</i>
	Fransenfledermaus	<i>M. nattereri</i>
	Gr. Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>
	Kl. Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>
	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>
	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>
	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>
Käfer	Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>

6.3 Von der Planung betroffene, weitere besonders geschützte Arten

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders geschützten Arten sind in den für die Überbauung vorgesehenen Bereichen Vorkommen aus den Gruppen der Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Käfer, Schmetterlinge, Mollusken und Hautflügler möglich (Tab. 4).

Tabelle 4: Nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte, besonders geschützte Arten/Artengruppen

Artengruppe	Name	Wissenschaftlicher Name
Säugetiere	Braunbrustigel	<i>Erinaceus europaeus</i>
	Unterfam. Altweltmäuse	Murinae
	Familie Spitzmäuse	Soricidae
Amphibien	Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>
	Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>
	Teichfrosch	<i>Pelophylax „esculentus“</i>
	Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>
	Bergmolch	<i>Ichthyosaura alpestris</i>
Reptilien	Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>
	Waldeidechse	<i>Lacerta vivipara</i>
Käfer	Familie Bockkäfer	Cerambycidae
	Familie Prachtkäfer	Buprestidae
	Familie Laufkäfer	Carabidae
Schmetterlinge	Tagfalter	Rhopalocera
Mollusken	Weinbergschnecke	<i>Helix pomatia</i>
Hautflügler	Hornisse	<i>Vespa crabro</i>
	Gattung Waldameisen	<i>Formica spec.</i>
	Fam. Bienen und Hummeln	Apoidae

Für diese Arten gelten die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44ff BNatSchG im Bauleitplanungsverfahren nicht. Ihre Belange werden aber im Rahmen der Betrachtung der Umweltbelange berücksichtigt. So kommen die als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehenen Schutzpflanzungen auch den potenziell betroffenen Arten aus dieser Gruppe zugute. Durch die Maßnahmen werden mögliche Lebensraumverluste dieser Arten ausgeglichen. Besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen bzw. der Tötung oder Verletzung von Individuen sind aufgrund der geringen Bedeutung der von der Umnutzung betroffenen Habitate als nicht erforderlich.

6.4 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

6.4.1 Artengruppe Fledermäuse

a) Tötung oder Verletzung von Individuen

Die Gefahr der Tötung oder Verletzung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Zuge der Realisierung der Planung besteht vor allem für flugunfähige Jungtiere zur Wochenstubenzeit sowie bei der Zerstörung oder Beschädigung von Winterquartieren. Der Altbaumbestand an der Steddorfer Straße am Rand von Teiländerungsbereich 3/Steddorf-Süd (Abb. 2) befindet sich am Rand des überplanten bzw. von der Umnutzung betroffenen Bereichs. Um eine Gefährdung für die in Tabelle 3 aufgeführten Fledermausarten zu vermeiden, sind hier vorhandene Höhlenbäume unbeschädigt zu erhalten.

Eine Tötung oder Verletzung von Individuen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist bei Beachtung der genannten Vorgabe nicht zu erwarten.

b) Erhebliche Störung

Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der in Tabelle 3 aufgeführten Fledermausarten auswirkt, ist insbesondere gegeben, wenn sich die Mortalitätsrate erhöht oder die Reproduktion behindert wird. Als Störungsquellen kommen anlage, bau- und betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen oder Vibrationen im Umfeld von Quartieren (insbesondere Wochenstuben) sowie bedeutsamen Jagdgebieten und Flugwegen in Frage. Solche Störungen sind zu vermeiden, indem die vorhandenen Höhlenbäume an der Steddorfer Straße am Rand von Teiländerungsbereich 3/Steddorf-Süd (Abb. 2) in der Bauphase und nach Fertigstellung von direkter Beleuchtung abgeschirmt werden.

Durch die Realisierung der Planung ist eine erhebliche Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bei Beachtung der genannten Vorgabe daher nicht zu erwarten.

c) Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Mit den Höhlenbäumen an der Steddorfer Straße am Rand von Teiländerungsbereich 3/Steddorf-Süd (Abb. 2) sind potenzielle Ruhestätten in Form von Quartieren und Tagesverstecken sowie potenzielle Fortpflanzungsstätten der in Tabelle 3 aufgeführten Fledermausarten vorhanden.

Um eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden, sind die Höhlenbäume unbeschädigt zu erhalten.

Bei Beachtung der genannten Vorgabe ist eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen.

Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für die Artengruppe Fledermäuse nicht erforderlich.

6.4.2 Artengruppe Vögel

a) Tötung oder Verletzung von Individuen

Das artenschutzrechtliche Verbot der Tötung oder Verletzung von Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG besteht insbesondere in der Brut- und Aufzuchtzeit für nicht flügge Jungvögel oder Gelege der in Tabelle 3 genannten Arten. Um die Gefahr der Tötung oder Verletzung von Vögeln zu vermeiden, sind Arbeiten zur Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, also zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen. Für Nahrungsgäste besteht durch die Planung keine Gefahr der Tötung und Verletzung.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Auflagen eingehalten werden, wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Artengruppe Vögel nicht verwirklicht.

b) Erhebliche Störung

Erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten auswirken, sind für in Niedersachsen flächenhaft verbreitete Arten nicht zu erwarten. Für die in Tabelle 3 aufgeführten Arten der Roten Listen können erhebliche Störungen, die z.B. die Aufgabe des Brutplatzes oder eine Beeinträchtigung des Bruterfolges bewirken, vermieden werden, indem Vegetationsräumungs- und Bauarbeiten im Winterhalbjahr außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, also zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchgeführt werden. Für Nahrungsgäste besteht durch das Vorhaben keine Gefahr der erheblichen Störung.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Auflagen eingehalten werden, wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht verwirklicht.

c) Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Unter der Voraussetzung, dass die Höhlenbäume an der Steddorfer Straße am Rand von Teiländerungsbereich 3/Steddorf-Süd (Abb. 2) erhalten bleiben, sind die in Höhlen und Nischen brütenden Arten **Feldsperling**, **Gartenrotschwanz**, **Grauschnäpper**, **Star** und **Trauerschnäpper** nicht von einer Zerstörung ihrer Lebensstätten betroffen.

Eine Zerstörung oder Beschädigung von Nestern aller weiteren in Tabelle 3 genannten Vogelarten ist möglich. Daher wird geprüft, ob auch nach einem möglichen Verlust die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

d) Prüfung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG

Für die Tabelle 3 genannten und in Niedersachsen **verbreitet vorkommenden Brutvogelarten** ohne besondere Standortansprüche ist von einem Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang auszugehen. Die Arten finden auch nach Planungsrealisierung in den verbleibenden bzw. durch Umwandlung von Intensivacker in durchgrünte Wohngebiete neu geschaffenen Ruderalflächen oder Gehölzen sowie auf weiteren angrenzenden Flächen als Brutplatz geeignete Habitate. Da die Arten ihre Brutplätze überwiegend von Jahr zu Jahr neu auswählen, können sie kleinräumige und zeitlich begrenzte Veränderungen der Habitatstruktur kompensieren, sofern sich die Summe der geeigneten Bruthabitate nicht wesentlich verringert. Dies ist bei der vorliegenden Planung der Fall.

Differenzierter ist die artenschutzrechtliche Bewertung für anspruchsvollere und auf den Roten Listen geführte Arten zu betrachten:

Für den als Brutparasit in der offenen Landschaft vorkommenden **Kuckuck** sind die Ruderalflächen und Gehölzbestände des Untersuchungsgebietes aufgrund ihrer Habitatausstattung sowie vorhandener Störungen nur eingeschränkt als Brutplatz geeignet. Ein Ausweichen in gleich- oder höherwertige benachbarte Flächen ist möglich.

Feldlerche, **Heidelerche**, **Rebhuhn** und **Wachtel** finden als Bodenbrüter im Umfeld der Teiländerungsbereiche geeignete Brutabitate in der ausgedehnten Feldmark mit ihren Acker- und Grünlandflächen. Eine kleinräumige Verlagerung der Brutplätze auf gleichermaßen oder besser geeignete Flächen ist daher auch für diese Art möglich.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt also für alle Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht verwirklicht. Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für die Artengruppe der Vögel nicht erforderlich.

6.4.3 Eremit

a) Verbot der Tötung oder Verletzung nach § 44 Abs. 1 (1) BNatSchG

Das Risiko der Tötung oder Verletzung von Individuen gemäß § 44 Abs. 1 (1) BNatSchG besteht bei einer Rodung von Brutbäumen der Art. Der Altbaumbestand an der Steddorfer Straße am Rand von Teiländerungsbereich 3/Steddorf-Süd (Abb. 2) befindet sich am Rand der überplanten bzw. von der Umnutzung betroffenen Bereiche. Um eine Gefährdung für den Eremiten zu vermeiden, sind die Bäume mit Höhlen unbeschädigt zu erhalten.

Eine Tötung oder Verletzung von Individuen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist bei Beachtung der genannten Vorgabe nicht zu erwarten.

b) Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 (2) BNatSchG

Das Risiko erheblicher Störungen gemäß § 44 Abs. 1 (2) BNatSchG, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten, besteht bei einer Beschädigung von Brutbäumen der Art. Um solche Störungen zu vermeiden, sind die potenziellen Höhlenbäume des Eremiten an der Steddorfer Straße am Rand von Teiländerungsbereich 3/Steddorf-Süd (Abb. 2) unbeschädigt zu erhalten.

Durch die Realisierung der Planung ist eine erhebliche Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bei Beachtung der genannten Vorgabe daher nicht zu erwarten.

c) Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten nach § 44 Abs.1 (3) BNatSchG

Um eine Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten im Sinne des § 44 Abs.1 (3) BNatSchG zu vermeiden, sind die potenziellen Höhlenbäume des Eremiten an der Steddorfer Straße am Rand von Teiländerungsbereich 3/Steddorf-Süd (Abb. 2) unbeschädigt zu erhalten.

Bei Beachtung der genannten Vorgabe ist eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen.

Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für den Eremiten nicht erforderlich.

7 ZUSAMMENFASSUNG

In Bienenbüttel (Landkreis Uelzen) sollen in den Ortsteilen Edendorf und Steddorf neue Wohngebiete geschaffen werden. Als planungsrechtliche Voraussetzung soll der bestehende Flächennutzungsplan geändert und Bebauungspläne aufgestellt werden.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt in den §§ 44 - 45 die Belange des besonderen Artenschutzes, die im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag behandelt werden.

Das Untersuchungsgebiet weist für eine Reihe von Vogel-, Säugetier- und Amphibienarten sowie für den Eremiten geeignete Habitatstrukturen auf. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1-3 BNatSchG werden unter folgenden Voraussetzungen jedoch nicht erfüllt:

- Erhalt von Höhlenbäumen an der Steddorfer Straße am Rand von Teiländerungsbereich 3/Steddorf-Süd und Abschirmen von Beleuchtung
- Durchführung der Arbeiten zur Baufelddräumung und der Bauarbeiten außerhalb der Vogelbrut- und aufzuchtzeit, also zwischen Anfang Oktober und Ende Februar

Eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Für potenziell vorkommende, besonders geschützte Arten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, gelten die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44ff BNatSchG im Bauleitplanungsverfahren nicht. Ihre Belange werden aber im Rahmen der Betrachtung der Umweltbelange berücksichtigt. Die als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehenen Schutzpflanzungen kommen auch den potenziell betroffenen Arten aus dieser Gruppe zugute. Durch die Maßnahmen werden mögliche Lebensraumverluste dieser Arten ausgeglichen.

Marienau, 01. Juni 2018



Dipl.-Biol. Thilo Christophersen

8 QUELLEN

ALTMÜLLER, R. & H.-J. CLAUSNITZER (2010): Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremens. 2. Fassung, Stand 2007. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/03. S. 212-236. Hannover.

ASSMANN, T., W. DORMANN, H. FRÄMBS, S. GÜRLICH, K. HANKDKE, T. HUK, P. SPRICK & H. TERLUTTER (2002): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer (Coleoptera: Cicindelidae et Carabidae) mit Gesamtartenverzeichnis, 1. Fassung vom 1.6.2002, S. 70-95. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/03.

GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. 5. Fassung, Stand 1. 3. 2004. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/04

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung. 30. November 2015. In: Berichte zum Vogelschutz 52/2015: 19-67. Deutscher Rat f. Vogelschutz (DRV). Naturschutzbund Deutschland (NABU) (Hg.). Hilpoltstein.

GÜRLICH, S., R. SUIKAT, W. ZIEGLER (1995): Katalog der Käfer Schleswig-Holsteins und des Niederelbegebietes. In: Verhandlungen des Vereins für Naturwissenschaftliche Heimatforschung zu Hamburg e.V. Band 41.

HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten - 1. Fassung vom 1.1.1991. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 6/93.

KLAUSNITZER, B., U. KLAUSNITZER, E. WACHMANN, Z. HROMÁDKO (2016): Die Bockkäfer Mitteleuropas. Cerambycidae. Die Neue Brehm-Bücherei 499: Band 1 und 2. 692 S. Magdeburg.

KOPERSKI, M. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Moose in Niedersachsen und Bremen.- Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2011.

KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel - 8. Fassung, Stand 2015. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/15.

KRÜGER, T., LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Natursch. u. Landespf. Niedersachsen Heft 48. Hannover.

LANA, LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LOBENSTEIN, U. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/04.

MÜLLER-MOTZFELD, G. (Hrsg.) (2004): Carabidae (Laufkäfer). In: FREUDE, H., HARDE, K. W., LOHSE, G.A. & KLAUSNITZER, B.: Die Käfer Mitteleuropas. Heidelberg.

NABU, NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (online 2018): batmap. - <http://www.batmap.de/web/start/karte>.

NLWKN, NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (online 2018): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html.

PODLUCKY, R. & FISCHER, C. (2013): Rote Listen der gefährdeten Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen – 4. Fassung, Stand Januar 2013. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2013.

THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen vorkommenden besonders oder streng geschützten Arten, Stand 1. November 2008. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/08. Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015.

WACHMANN, E. R. PLATEN, D. BARNDT (1995): Laufkäfer. Beobachtung. Lebensweise. Augsburg

ZAHRADNIK, J. (1985): Käfer Mittel-und Nordwesteuropas. Hamburg.